



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Rodung von Waldflächen im Lübecker Stadtwald für den Bau einer Stromtrasse

Vorbemerkung des Fragestellers:

Medienberichten zufolge plant der Übertragungsnetzbetreiber TenneT im Zuge des Baus der neuen Stromtrasse „Elbe-Lübeck-Leitung“ die Rodung von rund zehn Hektar Waldfläche im Lübecker Stadtwald.¹

1. Welche konkreten Planungen bestehen derzeit nach Kenntnis der Landesregierung für den Neubau der Stromtrasse „Elbe-Lübeck-Leitung“ im Bereich des Lübecker Stadtwaldes und welchen aktuellen Planungs- bzw. Genehmigungsstand hat das Projekt? Bitte erläutern.

Seit September 2024 läuft das Planfeststellungsverfahren für die 380-/110-kV-Freileitung Sahms-Lübeck/West, den nördlichen Abschnitt der sogenannten Elbe-Lübeck-Leitung, beim MEKUN – Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Die 380-kV-Leitung ist Vorhaben Nr. 84 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) und ist nach § 1 Abs. 1 BBPlG ein energiewirtschaftlich notwendiges Vorhaben des vorrangigen Bedarfs.

Eine bestehende 110-kV-Leitung soll auf den Masten der neuen 380-kV-Leitung mitgeführt werden, daher haben die Vorhabenträgerinnen der 380-kV-Leitung, die TenneT TSO GmbH, und der 110-kV-Leitung, die Infrastrukturgesellschaft Nord

¹ <https://www.sat1regional.de/tennet-will-zehn-hektar-wald-in-luebeck-fuer-stromtrasse-rodung/>

GmbH (InfraNord) gemeinsam einen Antrag auf Planfeststellung bei der Genehmigungsbehörde AfPE gestellt. Am 27.3.2025 fand in Lübeck ein Erörterungstermin im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren statt. Anschließend haben die Vorhabenträgerinnen TenneT und InfraNord eine 1. Planänderung beim AfPE beantragt, die u.a. kleinräumige Anpassungen diverser Maststandorte betraf und am 29.7.2025 ausgelegt wurde (Stellungnahmefrist 28.8.2025).

Am 4.12.2025 hat das AfPE auf Antrag der Vorhabenträgerinnen den vorzeitigen Baubeginn für einen Teil des Vorhabens zugelassen, unter anderem für die Errichtung zahlreicher Masten. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns betrifft nicht die Planung im Bereich des Lübecker Stadtwalds. Alle genannten Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens sind auf der zentralen Veröffentlichungsplattform des Landes BOB-SH abgebildet und nachlesbar ([Verfahren | Sahms-Lübeck West | BOB-SH Planfeststellungsverfahren](#)).

Derzeit ist eine 2. Planänderung der Vorhabenträgerinnen in Vorbereitung, die die Trassierung im Bereich des Lübecker Stadtwalds betrifft (siehe Antwort auf Frage 4). Sobald dem AfPE der entsprechende Planänderungsantrag (2. Planänderung, „Waldüberspannung“) auslegungsfähig vorliegt, wird die Auslegung vom AfPE auf der Plattform BOB SH angekündigt werden (voraussichtlich Ende April 2026, [Verfahren | Sahms-Lübeck West | BOB-SH Planfeststellungsverfahren](#)). Mit dieser Bekanntmachung werden auch die Fristen für Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen der formellen Beteiligung veröffentlicht werden.

2. In welchem Umfang sollen nach aktuellem Planungsstand Waldflächen gerodet werden und welche rechtlichen Genehmigungen bzw. Verfahren sind hierfür erforderlich? Bitte Größe, Lage und ggf. Schutzstatus der Flächen angeben.

Mit dem ursprünglichen Antrag auf Planfeststellung haben die Vorhabenträgerinnen die Querung des bei Lübeck-Moorgarten gelegenen Bartelsholzes durch die Freileitung mittels einer Waldschneise beantragt. Für diese Trassierung müssten auf 1,3 km Länge bis zu 10 ha Wald gerodet werden. Die Lage der Fläche ergibt sich aus der über BOB-SH öffentlich einsehbaren Karte (Maststandorte 97 bis 99). Es handelt sich dabei um einen Wald im Sinne des Waldgesetzes und Teil des Landschaftsschutzgebietes Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal. Die Leitung darf erst dann vollständig gebaut werden, wenn die Planfeststellungsbehörde den Antrag geprüft hat und der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Dieser wird Konzentrationswirkung entfalten, entsprechend sind weitere Genehmigungen daneben nicht erforderlich.

3. Welche Rolle spielt das Land Schleswig-Holstein im Planungs- und Genehmigungsverfahren für das Vorhaben, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten des Planfeststellungsverfahrens? Bitte erläutern.

Das Vorhaben wird in Landeszuständigkeit genehmigt, zuständige Genehmigungsbehörde ist das AfPE (siehe Antwort auf Frage 1). Diese prüft, ob die beantragte

Planung der Vorhabenträgerinnen genehmigungsfähig ist und erlässt mit dem Planfeststellungsbeschluss die Genehmigung, die alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen beinhaltet (Konzentrationswirkung). Hierfür beteiligt sie im Verfahren alle betroffenen Fachbehörden des Landes und weitere Träger öffentlicher Belange und wertet deren Zuarbeiten aus.

Die Planung der Leitung erfolgt hingegen bei den Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und der Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH.

4. Welche alternativen Trassenführungen oder technischen Varianten (z. B. Leitungsführung) wurden im bisherigen Verfahren geprüft, um Eingriffe in den Lübecker Stadtwald zu reduzieren oder zu vermeiden und aus welchen Gründen wurden diese gegebenenfalls verworfen? Bitte erläutern.

Die Vorhabenträgerinnen haben sich in den Antragsunterlagen mit Trassenalternativen auseinandergesetzt, die im Genehmigungsverfahren geprüft werden. In den auf BOB-SH abrufbaren Planunterlagen der Vorhabenträgerinnen sind im Rahmen der Korridorfindung (Erläuterungsbericht Anlage 1 Anhang B, Raumwiderstandsanalyse Karte und Text) mit den Varianten 6 bis 10 fünf verschiedene mögliche Leitungsführungen in dem Bereich erwogen worden.

In dem nächsten Schritt der Trassenfindung (Erläuterungsbericht Anlage 1 Anhang C, Karte und Text) sind mit den Varianten B-1 bis B-4 noch vier verschiedene Führungen dargestellt, teils mit, teils ohne Berührung des Waldbereichs. Die differenzierten Erwägungsgründe der Vorhabenträgerinnen zur Auswahl ihrer Vorzugs-(=Antrags-)trasse sind im Erläuterungsbericht mit seinen Anhängen ausführlich dargestellt.

Im Bereich des Lübecker Stadtwalds wurden aufgrund der Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zusätzlich insbesondere die Alternative der Waldüberspannung statt einer Waldschneise und eine nördliche Umgehung des Waldgebiets geprüft. Infolge eines Beschlusses der Lübecker Bürgerschaft vom 29.1.2026 und nach vielen Gesprächen mit weiteren Akteuren aus der Region hat TenneT angekündigt, zeitnah eine 2. Planänderung zu beantragen, die die Überspannung des Bartelsholzes anstelle einer Waldschneise vorsieht. Bei der Alternative Waldüberspannung würden nach Aussagen der TenneT temporär 5 Hektar Wald in Anspruch genommen, die nach Errichtung der Masten zum großen Teil wieder aufgeforstet werden könnten. Langfristig würden für 3 Maststandorte insgesamt 0,1 ha Wald in Anspruch genommen werden.

5. Welche ökologischen Auswirkungen – insbesondere auf Waldökosysteme, Biodiversität, geschützte Arten und den lokalen Wasserhaushalt – sind nach Kenntnis der Landesregierung mit der geplanten Rodung verbunden? Bitte erläutern.

Die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens werden im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens geprüft. Detaillierte Angaben zu den Auswirkungen der bisherigen Antragsvariante (Durchschneidung des Waldes) sind in den Planunter-

lagen auf BOB-SH (siehe Antwort auf Frage 1) zu finden. Die von den Vorhabenträgerinnen angekündigte 2. Planänderung mit einer Überspannungsvariante liegt dem AfPE noch nicht vor und ist daher auch noch nicht veröffentlicht.

6. Welche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im Falle einer Rodung vorgesehen und wo sollen diese umgesetzt werden? Bitte erläutern.

Die vorgesehene Kompensation für Eingriffe des Gesamtvorhabens in Wald ist den Planunterlagen (BOB-SH: Unterlagen 1. Planänderung Anlage 7 LBP, 7.1 LBP-Bericht Kap. 7.2) zu entnehmen. Die dort ermittelten Zahlen des Kompensationsbedarfs werden sich mit der von den Vorhabenträgerinnen angekündigten 2. Planänderung nochmals ändern, so dass Auskünfte zu den konkreten Zahlen bezüglich des Waldstücks Bartelsholz heute bereits einen nicht mehr aktuellen Stand abbilden würden. Vorgesehene Ersatzaufforstungsflächen für die Gesamtmaßnahme liegen bei Neuglasau, Dobersdorf und Müssen (Maßnahmen E 10, E 12 und E 15, Anlage 7.4 der Planunterlagen, Kompensationsmaßnahmen). Der Rückbau der derzeit vorhandenen und künftig auf Mischgestänge mitgenommenen 110-kV-Leitung lässt zudem derzeit bestehende Wuchshöhenbeschränkungen (d. h. regelmäßige Kappungsarbeiten) in Waldbereichen auf der Bestandstrasse entfallen. Diese Verbesserung für Waldbereiche in örtlicher Nähe wird auf den Kompensationsbedarf angerechnet.

7. Wie bewertet die Landesregierung grundsätzlich die Abwägung zwischen dem notwendigen Ausbau der Stromnetze für die Energiewende und dem Schutz seltener Waldflächen in einem waldarmen Bundesland wie Schleswig-Holstein? Bitte erläutern.

Die Planung von Infrastrukturprojekten bewegt sich immer im Spannungsfeld verschiedener Interessen, dies gilt auch für den Ausbau von Energieleitungen. Die sich wandelnde Struktur von Einspeisern und Verbrauchern erfordert einen zusätzlichen Ausbau der Energieleitungsinfrastruktur auf allen Spannungsebenen.

Auf europäischer und auf nationaler Ebene wurden in den letzten Jahren besondere Verfahrensregelungen und Gesetzesänderungen geschaffen, die der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung dienen. Grundlage dieser Beschleunigungsregelung ist die EU-Notfallverordnung, die die Beschleunigung der europäischen Energieleitungsinfrastruktur zum Ziel hat.

Für bestimmte Vorhaben ist dabei nach Maßgabe des § 43m EnWG von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen. Die Elbe-Lübeck-Leitung wird nach dieser neuen Rechtslage geplant. Danach sind Umweltbelange im Planfeststellungsverfahren nach EnWG bei der Abwägung nur soweit zu berücksichtigen, wie sie bei der vorangegangenen Strategischen Umweltprüfung (SUP) bewertet wurden. Im Falle der SUP zum Bundesbedarfsplan wird Wäldern generell ohne Einzelfallbetrachtung nur ein mittleres Konfliktpotenzial zugeordnet. Zur Vermeidung von aufwendigen Doppelprüfungen gibt § 43m EnWG vor, dass diese Wertung auch in der Abwägung im Planfeststellungsverfahren gleichermaßen zu berücksichtigen ist.